

## **Behandlungsvertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Heilpraktiker eingeschränkt für Psychotherapie**

### **§1 Anwendungsbereich der AGB**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie und dem Klienten/der Klientin als Behandlungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) im Sinne der §§611ff BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien Abweichendes nicht schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Klient/die Klientin das generelle Angebot der Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie durch schlüssiges Handeln annimmt – sei es mündlich, schriftlich oder durch das Erscheinen zum vereinbarten Termin – und sich an sie zum Zwecke der Beratung oder der Psychotherapie wendet.
3. Die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie ist jedoch berechtigt, den Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen; insbesondere, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, es um Beschwerden geht, die die Heilpraktikerin beschränkt für Psychotherapie aufgrund ihrer Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf oder sie in Gewissenskonflikte bringen können. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch der Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung, erhalten.

### **§2 Inhalt und Zweck des Behandlungsvertrags**

Die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie erbringt ihre Dienste gegenüber dem Klienten/der Klientin in der Form, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausübung der Beratung bzw. Heilkunde zur Beratung und Therapie beim Klienten/bei der Klientin, unter Berücksichtigung eventueller Behandlungsverbote und ihrer Sorgfaltspflicht, anwendet. Ein subjektiv erwarteter Erfolg der Methoden kann weder in Aussicht gestellt, noch garantiert werden. Die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie darf keine Krankschreibungen vornehmen und keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

### **§3 Mitwirkung des Klienten/der Klientin**

Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Klient/die Klientin nicht verpflichtet. Die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie ist jedoch berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere, wenn der Klient/die Klientin Beratungsinhalte ablehnt, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt oder Therapie-/Beratungsmaßnahmen vereitelt.

### **§4 Leistungen und Honorare**

1. Die von der Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie erbrachten Leistungen umfassen psychotherapeutische Behandlungen nach dem Heilpraktikergesetz.
2. Die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie hat für ihre Dienste einen Honoraranspruch. Soweit die Honorare nicht individuell zwischen der Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie und dem Klienten/der Klientin vereinbart sind, gelten die auf dieser Internetseite aufgeführten Sätze. Die Anwendung anderer Gebührenordnungen oder Gebührenverzeichnisse ist ausgeschlossen.

3. Alle Honorare sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen per Überweisung fällig, sofern schriftlich nicht anders vereinbart. Der Klient/die Klientin erhält eine Rechnung gemäß §6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Abrechnung über gesetzliche Krankenkassen ist in der Regel nicht möglich, es sei denn, eine entsprechende Zusatzversicherung besteht.
4. Heilpraktikerleistungen und psychologische Beratungsleistungen sind nach §4 Nr. 14 UstG umsatzsteuerbefreit.

## **§5 Termine und Ausfallgebühren**

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Der Klient/die Klientin verpflichtet sich, der Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie rechtzeitig, jedoch mindestens 24 Stunden vor Beginn des vereinbarten Termins, über eine Verhinderung zu informieren.
2. Bei einer kurzfristigen Absage (weniger als 24 Stunden vor Beginn des vereinbarten Termins) wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 85,-€ fällig.
3. Bei Nichterscheinen zum vereinbarten Termin ohne eine vorherige Absage behält sich die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie das Recht vor, ein Ausfallhonorar in Höhe des vollen Honorars zu berechnen.

## **§6 Rechnungsstellung**

1. Der Klient/die Klientin erhält jeweils zum Monatsende, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat eine Inanspruchnahme der Heilpraktikerin eingeschränkt auf Psychotherapie stattfand, automatisch eine Rechnung, spätestens zum 15. des Folgemonats. Die einfache Ausstellung erfolgt gebührenfrei. Die Rechnung zur Vorlage beim Finanzamt oder für die eigene Aufbewahrung enthält Namen und Anschrift der Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie, den Namen und Anschrift sowie das Geburtsdatum des Klienten/der Klientin. Sie spezifiziert den Behandlungszeitraum und die bezahlten Honorare.
2. Aus Beweis- oder Erstattungsgründen durch einen Kostenträger kann auch eine Ausfertigung der Rechnung, welche die vollständige Diagnose und jede Einzelleistung (Therapiespezifizierung) beinhaltet, vereinbart werden. Der Klient/die Klientin wird hiermit belehrt, dass diese Rechnungsform bereits den Bruch der Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht bedeutet und des schriftlichen Auftrages des Klienten/der Klientin grundsätzlich widerspricht. Für die Ausstellung einer solchen Rechnung bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Aufforderung des Klienten/der Klientin.

## **§7 Vertraulichkeit der Behandlung**

1. Die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie behandelt die Klientendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Diagnose, der Beratungen, der Therapie und der persönlichen Verhältnisse des Klienten/der Klientin Auskünfte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Klienten/der Klientin. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des Klienten/der Klientin erfolgt und/oder anzunehmen ist, dass der Klient/die Klientin zustimmen wird.
2. Die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht gemäß §203 StGB. Alle im Rahmen der Behandlung besprochenen Informationen werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

3. Absätze 1) & 2) sind nicht anzuwenden, wenn die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist – beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen – oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig oder bei Eigen- und/oder Fremdgefährdung durch den Klienten/die Klientin ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige. Absätze 1) & 2) sind ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen sie oder ihre Berufsausübung stattfinden und sie sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.
4. Die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie führt Aufzeichnungen über ihre Leistungen (Handakte oder elektronische Klientendatei). Dem Klienten/der Klientin steht eine Einsicht in die Handakte oder elektronische Klientendatei jederzeit zu; er/sie kann keine Herausgabe eben jener fordern. Absatz 3) bleibt unberührt. Der Klient/die Klientin stimmt der analogen sowie der elektronischen Verarbeitung seiner/ihrer Daten zu.

## **§8 Haftung**

1. Die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie haftet für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
2. Der Klient/die Klientin ist verpflichtet, der Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie vor Beginn der Behandlung/Beratung über bestehende gesundheitliche Probleme, Allergien oder die Einnahme von Medikamenten zu informieren, die die Behandlung/Beratung beeinflussen könnten.

## **§9 Kündigung**

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit fristlos gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Klient/die Klientin ist verpflichtet das Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen fristgerecht zu bezahlen.

## **§10 Rückforderungen**

1. Bei Austritt aus dem Vertrag kann von dem Klienten/von der Klientin kein Recht abgeleitet werden gezahlte Honorare zurückzufordern (s. §4).
2. Vom Klienten unentschuldigt nicht wahrgenommene Sitzungen bleiben Gegenstand der Honorarrechnung (s. §4).

## **§11 Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag und den AGB sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden zunächst mündlich und gegebenenfalls schriftlich vorzubringen.

## **§12 Datenschutz**

1. Die Heilpraktikerin eingeschränkt für Psychotherapie erhebt und speichert personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Behandlungsvertrages und gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Der Klient/die Klientin hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung seiner gespeicherten Daten.

## **§13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrags oder AGB ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung ferner dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Gerichtsstand: Berlin